

die Petition 41 anlangt, so ist daraus nicht genügend zu ersehen, ob dabei die Unterlassung einer Anmeldung stattfindet oder nicht. Im erstern Falle hilft der im I. Theile des Berichts gestellte Antrag der Deputation. Das Gesuch um Revision der Sache mögen übrigens die Petenten zunächst an ihren Kreissteuerrath richten. Die Petition 47 will, gegen eine ablehnende Entschlie- sung des Finanzministeriums, einen bereits auf dem Rechtswege befindlichen Entschädigungsanspruch durch einen Vergleich auf dem Verwaltungswege beseitigt wissen. Es gehört nicht zum Ressort der Stände, sich in solche reine Regierungsangelegen- heiten hineinzumischen.

Die Deputation rath daher ihrer geehrten Kammer an:

die im II. Theile des Berichts enthaltenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Referent Abg. D. Geißler: Es sind, nachdem dieser Bericht gefertigt war, — und er ist bereits vor Weihnachten gefertigt gewesen, konnte aber erst später zur Vollziehung kommen, weil er in der Deputation circuliren mußte — noch später Petitionen eingegangen, und selbst auf der heutigen Registrande haben sich dergleichen befunden, auch haben ge- ehrte Abgeordnete andere ihnen zugegangene Petitionen dessel- ben Inhalts zurückgehalten, damit sie sich nicht (ohne Zweck) auf der Registrande zu sehr häufen möchten. Ich will aber die Petitionen, welche ich nachträglich in die Hände bekommen habe, wenigstens so, wie die im gedruckten Berichte mit Namen des ersten und der Zahl sämtlicher Petenten bezeichnet, mit- theilen. (Indem sich dagegen Verneinungen in der Kam- mer vernehmen lassen.) Ich werde die Summe bloß an- geben und dabei bemerken, welche von diesen Petitionen zum ersten, und welche zum zweiten Theile des Berichts gehö- ren. Es sind für den ersten Theil des Berichts, außer den gedruckt zu lesenden, noch eingegangen 76 Petitionen, und zwar von 12 Communen und 1470 einzelnen Petenten unterzeichnet; zum zweiten Theile des Berichts gehörige Petitionen sind nach- träglich eingegangen 6, und sie sind von 2 Gemeinden und 72 einzelnen Petenten unterschrieben, so daß, wenn man nun die wegen Versäumnisses eingebrachten Petitionen zum ersten Theile des Berichts zusammenrechnet (indem von den S. 813 des Berichts gedachten Petitionen 8, unterzeichnet von 2 Ge- meinden und 77 einzelnen Petenten zum zweiten Theile des Berichts zu rechnen) eine Summe von 127 Petitionen, unter- zeichnet von 24 Gemeinden und 3593 einzelnen Petenten herauskommt. Es sind auch außerdem noch mehrere Petitio- nen eingegangen, die Gotthelf Hornuffs und 136 Gen. aus Oppas, welcher sich noch mehrere zahlreich unterzeichnete aus andern Ortschaften angeschlossen haben; da dieselben aber die Behauptung aufstellen, als sei die Oberlausitz in Bezug auf Abrechnung der Grundanlage und sonst prägravirt, und sie daher mehr die Natur einer Beschwerde haben, so hat die De- putation geglaubt, sich vorerst mit einem Königl. Herrn Com- missar hierüber vernehmen zu müssen, und behält sich vor, hierüber besondern Bericht zu erstatten. So viel zur Ueber- sicht der eingegangenen Petitionen, deren große Zahl an sich

beweist, daß ein weitgreifender Uebelstand vorliegt. Die Kam- mer wird auch nicht verkennen, daß es sich dabei zwar um einen Gegenstand, der nach der Billigkeit zu beurtheilen ist, handelt, daß aber diese Billigkeit doch auch wieder ihren Boden in Rechtsgründen hat, und es wird dieses wenigstens die Argu- mente der Deputation verstärken können. Die Kammer wird ferner nicht verkennen, welche wichtige Rolle in dieser Beziehung der Rath, der von den Gerichten und von den Steuerbehörden den einzelnen Berechtigten ertheilt worden ist, gespielt hat. Die Petitionen Nr. 15 und 38 im Berichte sind solche Bei- spiele, und die nachträglich aus der Oberlausitz eingegangenen Petitionen bestätigen noch mehr, daß dort wenigstens ein sol- ches Aburtheilen Seiten der Steuerbehörde stattgefunden hat. Die Entstehung dieses Irrthums ist aber selbst den Steuer- behörden nicht so zur Last zu legen, und es können ganz ge- wissenhafte und wohlgesinnte Männer auf die Idee gekommen sein, den Entschädigungsberechtigten, wenn die Besitzungen und die darauf sich gründende Beanspruchung klein waren, von der Anmeldung abzurathen. Denn es war noch nicht gewiß, welcher Betrag auf eine Steuereinheit fallen würde, man glaubte, der Betrag würde ein sehr geringer sein. Da nun im Gesetze bestimmt war, daß eine Abrechnung der bisher entrichteten Abgaben stattfinden sollte, so konnten sich Manche nicht überzeugen, daß bei kleinern Grundstücken irgend eine Entschädigung herauskommen würde, und sie können demnach mit bestem Gewissen jenen Rath ertheilt haben. Es hat also eine weite Verbreitung dieses Irrthums, ausgegangen von den Steuerbehörden selbst, in gar nicht mehr nachzuweisenden Ca- nalen stattgefunden, und es mögen einzelne Fälle existiren, wo die Ertheilung eines solchen Rathes nachgewiesen werden kann, aber auch sehr viele Fälle, wo die im Irrthume Befindlichen eben so un- schuldig an ihrem Irrthume sind und dennoch diesen Beweis nicht führen können. Es erscheint also die Nachlassung eines solchen Be- weises als unzureichend und kann den allgemeinen Uebelstand nicht auf gleichmäßige und genügende Weise beseitigen. Und dieses ist eigentlich das Hauptmoment, durch welches die Deputation, nächst der Schwierigkeit jenes Beweises an sich, zu ihrem Schluß- antrage hat gelangen müssen: daß in Bezug auf die Ergiebig- keit der Entschädigungsansprüche von kleinern Grundstücken ein allgemeiner und entschuldbarer Irrthum stattgefunden hat, des- sen Quelle jetzt für die einzelnen Fälle nicht mehr nachzuweisen ist, und dessen Nachtheil jetzt nur durch die vorgeschlagene allge- meine Maßregel beseitigt werden kann. Was das Entschädi- gungsquantum selbst anlangt, so ist dasselbe zwar nicht zu be- stimmen, indessen gar zu hoch möchte es nicht ausfallen; denn es ist zu berücksichtigen, daß unter der sehr großen Anzahl derer, die sich gemeldet haben, viele mit sehr unbedeutenden Ansprüchen sein werden, daß die Abrechnungen auf Quatember und Grund- anlage gewiß auch viel wegnehmen und daß endlich auch viele von denen, die sich anmelden, nicht die rechtliche Begründung ihrer Ansprüche werden nachweisen können. Gleichwohl stim- men die Letztern jetzt mit in den allgemeinen Ruf ein, hinsichtlich dessen man sagen kann, es finde in dieser Beziehung eine wahre